

idem Bonifacius . . . epistolam ad Aethelbaldum (= ep. 50) . . . Hanc epistolam quod tempore videtur prior, primo dabimus, deinde suam aliam ad Cuthbertum (= ep. 70)⁷ (S. 231). Am Rande von ep. 59 giebt Spelman die Abweichungen des Baronius'schen Textes von den Lesarten seines Codex an. So liest letzterer mit den Jaffé'schen Handschriften: 'et Winedi quod est'. Der Passus: 'Carolus quoque . . . consumptus est' (Jaffé p. 175*) entnahm er laut der Randbemerkung: 'Haec adiecimus ex Baronio' (S. 235) aus den Annalen. Sein Codex entbehrte also derselben. Nach den Worten: 'animae suae detrimentum patiatur' (Jaffé p. 176) folgt bei Spelman (S. 236) der Schluss des Briefes in der bei Baronius und Wilhelm von Malmesbury (*Gesta regum Anglorum*, ed. Hardy, tom. I, 112 — 115, vgl. Jaffé p. 168 not. e, und p. 176*) gegebenen Form: 'quapropter fili . . . proficere optamus', ohne eine Randbemerkung, so dass es den Anschein gewinnt, als ob der Spelman'sche Codex mit der Recension des Textes bei Baronius übereingestimmt habe. Dass der Brief (vgl. über denselben J. Heinsch, *Die Reiche der Angelsachsen* z. Z. Karl d. Gr., Breslau, S. 7 ff.) in den auf der Münchener und Vaticanischen (1340) Handschrift basierenden Codices unvollständig ist, bedarf keines Beweises. Der Schluss bei Spelman und Baronius erscheint ebenso passend, wie der im Carlsr., höchstens schliesst sich im letzteren der Satz: 'Nihil enim . . . aeternam' besser an das Vorangehende an.

Der Spelman'sche Text von ep. 70 ist aus den Noten bei Jaffé ersichtlich. Die in dem englischen Codex noch vorhandenen angelsächsischen Charaktere hat Spelman am Rande angemerkt. Der Schluss des Briefes, welcher in den Jaffé'schen Handschriften fehlt, findet sich nur noch in dem Giles'schen Codex (*Anecdota Bedae Lanfranci et aliorum* p. 7—17. Vgl. Jaffé p. 200 not. a, und p. 209 not. o), welcher aber, wie die Noten bei Jaffé zeigen, mehrfach von den Spelman'schen Lesarten abwich.

Spelmann benutzte ein Manuscriptum Saxonicum Petriburgense (S. 163 u. a.); er hatte einen Cod. bibl. Regiae (S. 188); unter den von ihm für das Concil v. J. 694 verwendeten Manuscripten ist ebenfalls eines 'Saxonicis nonnunquam interstinctum literis' (S. 191); die ebenfalls angelsächsische Einschiebsel enthaltende Handschrift für das Clyffer Concil v. J. 824 war ein Cod. Wigornensis ecclesiae. Aus diesen Angaben lassen sich jedoch keine Schlüsse auf den die Bonifatiusbriefe enthaltenden Codex ziehen.

Nachtrag.

Ueber den Cod. Pommersfeld. 2875 (saec. XVI) vergl. Archiv IX, 537 und Hahn (Forsch. S. 100), über den Viennensis Hahn (a. a. O.). Ep. 53 steht im Vatic. Palat. 583 f. 53 und im Guelferb. 83. 21. Ms. Aug. fol.